

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)
vom 03.06.24**

und Antwort des Senats

Betr.: Kindeswohlgefährdung durch Überlastung von Vormünder*innen?

Einleitung für die Fragen:

*Sobald die FHH Kenntnis vom Zugang von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) erlangt, sind sie durch das Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen. Bereits für diese Verfahrensschritte benötigen die Betroffenen unverzüglich eine Vertretung, die organisatorisch und personell unabhängig von jenem Personal ist, das mit der Durchführung des ihre Inobhutnahme betreffenden Verfahrens betraut ist. Es ist die Vormundschaftsbestellung in die Wege zu leiten. Die Vormünder*innen – seien es ehrenamtliche, Amts- oder Berufsvormünder*innen – haben eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete zählen zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe, deren Rechte zu jedem Zeitpunkt gewährt werden müssen.*

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Zuge größerer Fluchtbewegungen kommen auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nach Hamburg. Für sie bedarf es zu ihrer rechtswirksamen gesellschaftlichen Teilhabe einer vormundschaftlichen Vertretung. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) nimmt – sofern ihr insoweit die Vormundschaft durch familiengerichtlichen Beschluss übertragen wird – diese Aufgabe zentral durch die für Soziales zuständige Behörde wahr. Andere der FHH übertragene Vormundschaften werden durch die bezirklichen Jugendämter geführt.

Die Zahl der von der zuständigen Behörde zu übernehmenden Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Wartezeiten auf einen Realvormund folgen unverändert aus der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 55 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Demnach sollen vollzeitbeschäftigte Bedienstete, die nur mit der Führung von Pflegschaften – also Übernahmen nur von Teilen des Sorgerechts – oder Vormundschaften betraut sind, höchstens jeweils 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen. In den bezirklichen Jugendämtern erfolgt auch weiterhin die Übertragung vormundschaftlicher Aufgaben auf einen Realvormund sehr zeitnah nach Eingang des entsprechenden familiengerichtlichen Beschlusses.

Jegliche Beteiligungsrechte der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere jene nach § 42a SGB VIII und § 1788 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), werden ab Inobhutnahme beziehungsweise Vormundschaftsbestellung sichergestellt. Im Erstgespräch wird unter anderem nach Fluchtgemeinschaften, Geschwistern und anderen Verwandtschaften gefragt. Darüber hinaus wird dem beziehungsweise der Jugendlichen das Anerkennungsverfahren erläutert und die Wohn- und Schulperspektive bei einem Verbleib in Hamburg dargestellt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Verteilung ein erneutes Informationsgespräch stattfindet.

Die Rechte des Mündels zu erläutern und zu vertreten, ist grundsätzlich eine vormundschaftliche Aufgabe. Teilaufgaben werden vom Fachdienst Flüchtlinge (FDF) in individueller Absprache mit dem Vormund ausgeführt.

Im Übrigen siehe Drs. 22/11932, 22/13918 und 22/13971.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele als unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) registrierte Personen sind in Hamburg gegenwärtig nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen? Wie viele halten sich gegenwärtig nach Verteilung noch in Hamburg auf?*

Antwort zu Frage 1:

Am 3. Juni 2024 waren 29 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer entsprechend § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Nach der Verteilentscheidung wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und bei Verbleib in Hamburg eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ausgesprochen. Zum Stichtag 30. April 2024 hielten sich 1.308 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Hamburg auf.

Frage 2: *Wie ist der konkrete Verfahrensablauf im Hinblick auf die Übertragung der Vormundschaft auf eine*n Mitarbeitenden des Jugendamtes? Bitte den Verfahrensablauf von der Ankunft der*s umA an darstellen, insbesondere wie und wann die umA erfahren, dass sie Anspruch auf Vertretung haben, wie und wann über Beteiligungsrechte aufgeklärt wird, wie und wann sie zur Auswahl der Person angehört werden, wie diese Schritte dokumentiert werden et cetera.*

Antwort zu Frage 2:

Bei Ankunft unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer wird umgehend eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII durch das zuständige Jugendamt, das heißt hier in der Regel durch den Allgemeinen Notdienst des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND), ausgesprochen. Innerhalb von 48 Stunden erfolgt sodann ein Erstgespräch im FDF.

Bereits im Erstgespräch werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer befragt, ob es Familienangehörige in Hamburg oder im Bundesgebiet gibt und ob der Wunsch besteht, dass eine verwandte Person die Vormundschaft übernimmt. Ebenso wird erfragt, ob der oder die unbegleitete Minderjährige bei diesem Verwandten wohnen möchte. Falls der oder die Minderjährige zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson mitbringen möchte, wird dies ermöglicht.

Nach Feststellung der Minderjährigkeit und Mitteilung der Landesverteilstelle über einen Verbleib in Hamburg wird zu etwaigen Verwandten Kontakt aufgenommen, sofern nicht bereits im Erstgespräch der Wunsch geäußert wurde, dort zu leben. Ferner findet ein Beratungsgespräch zur Übernahme der Vormundschaft im FDF statt. Falls die verwandte Person ebenfalls eine Übernahme der Vormundschaft wünscht, wird diese direkt beim Familiengericht als Privatvormund vorgeschlagen.

Anderenfalls wird dem zuständigen Familiengericht regelhaft die Führung der Amtsvormundschaft durch das zuständige Referat der für Soziales zuständigen Behörde vorgeschlagen. In der Folge wird ein Anhörungstermin beim Familiengericht anberaumt. In diesem haben die unbegleiteten Minderjährigen Gelegenheit, Wünsche zu äußern.

Nach Eingang eines Beschlusses, mit dem der FHH die Vormundschaft für eine unbegleitete minderjährige Ausländerin oder einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer übertragen wird, wird im Referat Amtsvormundschaften der für Soziales zuständigen Behörde die rechtliche Zuständigkeit für diesen Fall geprüft. Ist das Referat Amtsvormundschaften zuständig, wird die Einrichtung, in der sich der junge Mensch befindet, über die Legalvormundschaft informiert. Sobald eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Referats weniger als die in § 55 Absatz 3 SGB VIII vorgesehenen Mündelzahlen betreut, übernimmt er oder sie die Realvormundschaft. Die Beschäftigten nehmen sodann Kontakt zu den jungen Menschen auf und informieren über die Aufgaben der Realvormundschaft sowie über Beteiligungsrechte des Mündels.

Frage 3: *Wie lange dauert es durchschnittlich, bis nach der vorläufigen Inobhutnahme einer*s umA ein*e Vormund*in vom Familiengericht bestellt ist? Wie werden die umA davor vertreten?*

Antwort zu Frage 3:

Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie der Bestellung eines Legalvormundes durch das zuständige Familiengericht wird statistisch nicht erhoben. Eine händische Auswertung der zahlreichen betroffenen Verfahren war in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Lediglich die Anzahl der Vormundschaften, die in die Zuständigkeit einer Rechtspflegerin beziehungsweise eines Rechtspflegers fallen, werden erfasst. Die entsprechenden Verfahren, die beim Richter beziehungsweise bei der Richterin anhängig sind, können statistisch nicht herausgefiltert werden. Es müssten alle eingegangenen Familiensachen (1. Quartal 2024: rund 3.800 Verfahren) händisch geprüft werden. Eine detaillierte Zahl der betroffenen Verfahren kann in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit daher nicht erhoben werden.

Aufgrund der vorläufigen Inobhutnahme ist der FDF gemäß § 42a Absatz 3 SGB VIII dazu berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der beziehungsweise die Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Frage 4: *Wie viele Vormundschaften nach § 1774 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB (ehrenamtlich, Berufs-, Vereinsvormund*in, Jugendamt) gibt es derzeit jeweils für umA?*

Frage 5: *Wie viele offene Verfahren zur Bestellung von Vormünder*innen für umA gibt es aktuell bei den Familiengerichten? Bitte nach den verschiedenen Vormundschaftsarten des § 1774 Absatz 1 BGB differenzieren.*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Im Referat Vormundschaften der zuständigen Behörde werden gegenwärtig 631 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer geführt.

Im Übrigen liegen Daten im Sinne der Fragestellung nicht vor. Zur Beantwortung müssten alle Verfahren händisch ausgewertet werden, die eine Bestellung zum Vormund zum Gegenstand haben und für die Richterinnen und Richter oder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuständig sind. Allein der Bestand der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fallen, liegt zum Ende des Monats April 2024 bei 1.368 Verfahren. Dies ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *Warum sind die Wartezeiten auf Berufsvormundschaften besonders lang und wie kann dieser Zustand behoben werden?*

Antwort zu Frage 6:

In der Vergangenheit war es zumeist möglich, in Fällen, in denen eine Berufsvormundschaft geeignet erschien, eine entsprechende Person zu finden.

Frage 7: *Wie viele umA gibt es, die keine*n Vormund*in haben? Bitte für die Jahre 2023 und 2024 monatlich jeweils zum letzten des Monats darstellen.*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 1: Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer ohne Amtsvormund

2023		2024	
Januar	66	Januar	170
Februar	86	Februar	187

2023		2024	
März	94	März	194
April	77	April	199
Mai	56	Mai	192
Juni	70		
Juli	75		
August	82		
September	88		
Oktober	91		
November	129		
Dezember	179		

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wie wurde der Stärkung der Rechte der Mündel, insbesondere auch der Beteiligungsrechte und des Rechts auf persönlichen Kontakt zur*m Vormund*in, in § 1788 BGB ab dem 01.01.2023 Rechnung getragen?*

Frage 9: *Wie werden die Beteiligungsrechte der umA nach § 42a SGB VIII und § 1788 BGB gewährleistet? Wie sehen die Ausgestaltung und Umsetzung genau aus? Bitte für alle Verfahrensschritte ab Ankunft darstellen.*

Frage 10: *Welche Veränderungen im Kontakt mit der*m Vormund*in und in der Beteiligung der umA nach § 42a SGB VIII und § 1788 BGB hat es von 2022 auf 2023 gegeben?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

Frage 11: *Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass Amtsvormünder*innen höchstens 50 Vormundschaften führen dürfen und in der Regel einen Kontakt im Monat haben sollen. Wie viele Amtsvormünder*innen gab es mit Stand 01.01.2024, wie viele gibt es aktuell?*

Antwort zu Frage 11:

Tabelle 2: Vollzeitäquivalent(VZÄ)-Ist zum 31.12.2023

Hamburg-Mitte	16,52
Altona	7,22
Eimsbüttel	9,76
Hamburg-Nord	6,75
Wandsbek	13,00
Bergedorf	7,59
Harburg	11,35
Zuständige Behörde	11,35

Die Daten werden nur einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember 2023 erhoben. Monatliche Datenerhebungen finden nicht statt.

Frage 12: *Wie hoch war die durchschnittliche Anzahl der Kontakte zwischen Amtsvormund*in und umA jeweils in den Jahren 2022 und 2023, wie hoch ist sie im Jahr 2024?*

Antwort zu Frage 12:

Die durchschnittliche Anzahl der Kontakte zwischen Amtsvormünderinnen beziehungsweise Amtsvormündern und Mündel betrug in 2022 3,75 und in 2023 3,0. Die Zahlen für 2024 liegen noch nicht vor, siehe Antwort zu 11.

Frage 13: *Wie hoch ist die Zahl der Vormundschaften je Amtsvormund*in jeweils mit Stand 31.01., 29.02., 31.03., 30.04. und 31.05.2024?*

Antwort zu Frage 13:

Alle Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder übernehmen angesichts der aktuellen Bedarfe zurzeit grundsätzlich 50 Amtsvormundschaften. Im Rahmen von Fluktuationen können sich Abweichungen ergeben. Im Übrigen siehe Antwort zu 11 sowie Vorbemerkung.

Frage 14: *Übernehmen die Amtsvormünder*innen zugleich noch andere Aufgaben?*

Falls ja, welche und wie viele Vormundschaften pro Amtsvormundschaft sind für diesen Fall vorgesehen?

Antwort zu Frage 14:

Weder die Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder in den bezirklichen Jugendämtern noch im Referat Amtsvormundschaften der zuständigen Behörde übernehmen noch andere Aufgaben.

Frage 15: *Welche Maßnahmen haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden ergriffen und werden ergreifen, damit die vorgeschriebenen Höchstzahlen nicht überschritten werden?*

Frage 16: *Verbände und Interessenvertretungen fordern schon länger, dass Amtsvormünder*innen höchstens 30 Personen betreuen sollten. Ist es Ziel von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden, den Betreuungsschlüssel der Amtsvormünder*innen zu reduzieren?*

Falls ja, auf welches Personenverhältnis?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 17: *Wie viele Stellen für Amtsvormünder*innen sind derzeit ausgeschrieben, mit jeweils wie vielen Bewerber*innen? Wann werden die Stellen besetzt?*

Antwort zu Frage 17:

Tabelle 3

Ausgeschriebene Stellen		Jeweilige Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern und voraussichtliches Besetzungsdatum			
Bezirke	Anzahl insgesamt	Stelle 1	Anzahl Bewerberinnen/Bewerber	Stelle 2	Anzahl Bewerberinnen/Bewerber
Hamburg-Mitte	2	Zwölf Bewerbungen auf zwei Stellen. Die Neubesetzungen erfolgen voraussichtlich zum 01.08.2024.			
Altona	0	./.	./.	./.	./.
Eimsbüttel	0	./.	./.	./.	./.
Hamburg-Nord	0	./.	./.	./.	./.
Wandsbek	1	Die Stellenanzeige wurde am 04.06.2024 veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 01.07.2024.			
Bergedorf	1	Neun Bewerbungen. Die Stelle soll zum 01.09.2024 besetzt werden.			
Harburg	0,75	Sechs Bewerbungen. Die Stelle soll schnellstmöglich besetzt werden.			
Sozialbehörde	5	Elf Bewerbungen auf fünf Stellen. Über das voraussichtliche Besetzungsdatum kann noch keine Aussage getroffen werden.			

Frage 18: *Wie viele Überlastungsanzeigen von Amtsvormünder*innen gab es im Jahr 2023, wie viele im Jahr 2024? Was wurde daraufhin jeweils unternommen?*

Antwort zu Frage 18:

Tabelle 4: Anzahl Überlastungsanzeigen

Bezirke/Jahr	2023	2024	Getroffene Maßnahmen
Hamburg-Mitte	0	0	./.
Altona	1	0	Der Überlastungsanzeige wurde durch die kommissarische Besetzung der Abteilungsleitung im April 2024 abgeholfen.
Eimsbüttel	0	0	./.
Hamburg-Nord	0	0	./.
Wandsbek	0	0	./.
Bergedorf	0	0	./.
Harburg	0	0	./.
Sozialbehörde	10	25*	Ausschreibung von fünf zusätzlichen Stellen zuzüglich zweier Sachgebietsleitungen; zeitlich befristete personelle Unterstützung der Verwaltungskraft.

* Für die Überlastungsanzeigen in der für Soziales zuständigen Behörde gilt, dass jeder Eingang gezählt wird; dies beinhaltet somit auch gleichlautende, wiederholt gestellte Überlastungsanzeigen.